



Amtssigniert. SID2012081014147
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-281/121-2012

Innsbruck, 07.08.2012

Zu Zl.: BMF- 010000/0010-VI/1/2012 vom 20. Juni 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu den Art. 2 und 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 und des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

1. Durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 22/2012, wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 durch die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 die Verpflichtung einer elektronische Abgabenerklärung von Veräußerungsgeschäften beim Finanzamt durch einen Rechtsanwalt oder Notar eingeführt. Diesbezüglich wird angeregt, die Übermittlung einer solche Abgabenerklärung auch durch die Behörde zuzulassen, sofern der betreffende Erwerbsvorgang – wie etwa bei Baulandumlegungsverfahren nach den §§ 75 ff des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – durch die Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches beurkundet wurde. Weshalb in diesen Fällen die Übermittlung der Abgabenerklärung einem Rechtsanwalt oder Notar vorbehalten werden müsste, ist nicht ersichtlich. Zudem würde ein solcher Vorbehalt die Abwicklung von zahlreichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse, bei denen notwendige Grundabtretungen regelmäßig durch Vereinbarung zwischen Behörde und bisherigem Grundeigentümer zustande kommen, unnötig erschweren.

2. Weiters wird angeregt, auch hinsichtlich der von der Besteuerung ausgenommenen Erwerbsvorgänge eine verpflichtende Abgabenerklärung durch einen Parteienvertreter im Sinn des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 zu beseitigen, da auch in diesem Fall ein Einschreiten durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht erforderlich scheint.

3. Schließlich sollte auch in den Bagatellfällen nach den §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes auf die Verpflichtung zur Einbringung einer elektronischen Abgabenerklärung durch einen Rechtsanwalt oder Notar verzichtet werden. Die in diesen Bagatellfällen vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sollten nämlich nicht durch das verpflichtende Einschreiten eines Parteienvertreters nach § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 konterkariert werden. Dieser Vorschlag sollte bzw. könnte – sofern der oben unter Punkt 2. vorgebrachten Anregung entsprochen wird – durch eine Befreiung der genannten Bagatellfälle von einer Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 umgesetzt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Gemeindeangelegenheiten

Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 2. Juli 2012

Verkehrsrecht

Bau- und Raumordnungsrecht zum E-Mail vom 30. Juli 2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.